



1.	SCHULORDNUNG .....	3
2.	Waffenerlass .....	4
3.	Angebote für Schüler*innen .....	5
4.	Aufenthaltsbereiche während der Pausen und vor Unterrichtsbeginn.....	5
5.	Beurlaubung vom Unterricht (Verfahren) .....	5
6.	Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 Satz 3 Infektionsschutzgesetz .....	5
7.	Regeln zur Nutzung der Geräte und der Netzdienste der BBS Papenburg.....	6
8.	Klasse ohne Lehrkraft .....	7
9.	Klassenordnung .....	8
10.	Ordnung in den Praxis- und Funktionsräumen.....	8
11.	Ordnungs- und Erziehungsmittel.....	8
12.	Erziehungsmittel.....	8
13.	Schulpflicht und Teilnahmepflicht.....	9
14.	Schulunfälle.....	9
15.	Schulsozialarbeit.....	10
16.	Ende des Schulverhältnisses in besonderen Fällen (NSchG § 61 a) .....	10
17.	Verhalten im Alarmfall .....	10
18.	Verhalten in der Schule und auf dem Schulweg.....	10
19.	Verstöße gegen die Schulordnung.....	10
20.	Verbot von Foto- und Filmaufnahmen .....	10
21.	Behandlung von Schuleigentum.....	10
22.	Informationen zum Immunitätsstatus .....	10
23.	(Biostoff-) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen .....	11

## 1. SCHULORDNUNG<sup>1</sup>

1. Vor dem Unterricht und während der Pausen sollen die Schüler\*innen das Schulgelände nicht verlassen. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt der Versicherungsschutz.
2. Der Konsum von Alkohol, Drogen, das Rauchen sowie die Nutzung von E-Zigaretten und E-Shisha sind auf dem gesamten Schulgelände strikt untersagt.
3. Für Geld und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Kleidungsstücke und Schultaschen sollten nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
4. Die genutzten Verkehrsmittel (z. B. Fahrräder, Mofas) sind gegen Diebstahl gesichert an/in den vorhandenen Stellplätzen abzustellen.
5. In den Schulgebäuden ist der Abfall getrennt nach Müllarten zu entsorgen. Abfallvermeidung ist ein wesentlicher Beitrag zur Umweltentlastung.
6. Bei Schulversäumnissen sind die Klassenlehrkraft sowie die entsprechenden Fachlehrkräfte direkt über IServ am 1. Tag des Unterrichtsversäumnisses vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Ein Entschuldigungsschreiben ist am 1. Unterrichtstag nach dem Unterrichtsversäumnis der Klassenlehrkraft unaufgefordert vorzulegen. Ab dem 3. Krankheitstag ist das Entschuldigungsschreiben (Attest vom Arzt/Ärztin unterschrieben) unverzüglich per Mail zu übermitteln. Verspätet eingehende Entschuldigungen werden nicht anerkannt. Die Fehlzeit gilt als unentschuldigt. Bei zu erwartender längerer Krankheit, d. h. länger als eine Woche, ist die Klassenlehrkraft zu informieren. Entschuldigungsschreiben (Vordruck IServ) sind in DIN A4/A5-Form zu verfassen und von dem/r Schüler\*in, der/den Erziehungsberechtigten und ggfs. dem/r Auszubildenden zu unterschreiben. Dem Entschuldigungsschreiben ist eine **ärztliche** Bescheinigung beizufügen, wenn ein **Leistungsnachweis** versäumt wird. Eine **Kopie** der ärztlichen Bescheinigung ist der Lehrkraft, welche den Leistungsnachweis hat schreiben lassen, **unaufgefordert vorzulegen**. Andernfalls werden die in dieser Zeit zu erbringenden Leistungen mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet.

Jede Lehrkraft kontrolliert zu Beginn einer jeden Unterrichtsstunde die Vollzähligkeit der Klasse. Bei Verspätungen hat der/die Schüler\*in sich bei der unterrichtenden Lehrkraft zu melden und darauf zu achten, in der Anwesenheitsliste nachgetragen zu werden. Verspätungen aus den Pausen werden im Klassenbuch eingetragen. Alle Erziehungsmaßnahmen werden im Lehrbericht unter „Bemerkungen“ eingetragen, Mahnungen in der Anwesenheitsliste unter „Bemerkungen“.

Die Klassenlehrkraft stellt die Fehlzeiten fest, ordnet die nachzuholenden Stunden an und informiert die Erziehungsberechtigten.

Versäumte Unterrichtsinhalte sind selbstständig nachzuarbeiten. Leistungsnachweise, wie z. B. Zeichnungen, Referate o. Ä. sind unaufgefordert unverzüglich nachzureichen, andernfalls werden die in dieser Zeit zu erbringenden Leistungen mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet.

Die möglichen Folgen unentschuldigter Fehls:

- Gefährdung des Schulabschlusses
- Bewertung der nicht erbrachten Leistungen mit „ungenügend“
- Forderung einer kostenpflichtigen ärztlichen Bescheinigung
- Forderung einer amtsärztlichen Bescheinigung in besonderen Fällen
- Schulversäumnisanzeige mit Einleitung eines Bußgeldverfahrens oder eine Ausschulung von Schülerinnen und Schülern mit erfüllter Schulpflicht
- Mitteilung an die Institutionen, die für die Zahlung von Ausbildungs- und Umschulungsförderung, Renten oder des Kindergeldes zuständig sind.

---

<sup>1</sup> Beschluss der GK vom 05.08.2009

7. Im Notfall ist jede Lehrkraft berechtigt, für eine\*n Schüler\*in einen Krankenwagen anzufordern. Sollte die Krankenkasse die entstehenden Kosten hierfür nicht übernehmen, so erklären die Unterzeichnenden hiermit ihr Einverständnis zur Übernahme der Kosten.
8. Korrigierte Leistungsnachweise werden den Schüler\*innen zurückgegeben und von ihnen aufbewahrt.
9. Die Benutzung elektronischer Geräte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft gestattet.
10. Lehrpersonen sind gegenüber Schüler\*innen uneingeschränkt weisungsbefugt.

## 2. Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — — VORIS 22410 — Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenstände ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Übersetzungen des Waffenerlasstextes als Verständnishilfen:

[https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulerinnen\\_und\\_schuler\\_eltern/gesundheitsforderung\\_pravention/gewaltpravention/waffenerlass/waffenerlass-143737.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulerinnen_und_schuler_eltern/gesundheitsforderung_pravention/gewaltpravention/waffenerlass/waffenerlass-143737.html)

### 3. Angebote für Schüler\*innen

Besondere Angebote für Schüler\*innen, die über die normale Unterrichtsverpflichtung hinaus gehen.

Fragen Sie Ihre Klassen-, Beratungs- oder SV-Lehrkraft oder die Schulsozialarbeit:

- Antiaggressions- und Coolnesstraining
- Blut- und Typisierungstermine
- Bobath-Konzept
- Förderunterricht
- Humanitäre Schule
- Kinästhetik-Seminar
- Schulpastorale Projekte
- Schülernachhilfe
- Sterbebegleitungsseminare
- Pap(p)stadt
- Projektwochen
- Studienberatung
- Erste-Hilfe-Kurse für das Kind

### 4. Aufenthaltsbereiche während der Pausen und vor Unterrichtsbeginn

Zum Aufenthalt stehen die Pausenhallen und die Schulhöfe zur Verfügung. Die Unterrichtskernzeit ist von 08:10 Uhr bis 15:15 Uhr. Der Aufenthalt ist dort 30 Minuten vor und bis 20 Minuten nach Beendigung des Unterrichts gestattet. Dieser Bereich ist nach Unterrichtsende umgehend zu verlassen. Die Nutzung des Erdgeschosses im F-Gebäude und des I-Cafés ist nach entsprechender Absprache und bis zum regulären Unterrichtsende möglich. In den Pausen werden die Klassenräume abgeschlossen. Gänge und Flure dienen dem Zugang und sind keine Aufenthaltsräumlichkeiten. Der Aufenthalt im Fahrrad- und Mopedstand-Bereich ist verboten und nur zum Einstellen/Abholen der Fahrzeuge erlaubt.

### 5. Beurlaubung vom Unterricht (Verfahren)

Beurlaubungen für zwingende persönliche Anlässe sollten mindestens eine Woche vor dem Beurlaubungsgrund schriftlich über die Klassenlehrkraft beantragt werden (Vordruck IServ), da sie gegebenenfalls von der Schulleitung genehmigt werden müssen. Urlaubsgesuche von Minderjährigen sind von deren Erziehungsberechtigten gegenzuzeichnen. Bei Teilzeitschüler\*innen ist die Unterschrift des Ausbildungsbetriebes Voraussetzung. Die Klassenlehrkraft darf Vollzeitschüler\*innen bis zu drei Unterrichtstagen und Teilzeitschüler\*innen bis zu zwei Unterrichtstagen in besonderen Fällen beurlauben. Am letzten Schultag vor bzw. am ersten Schultag nach den Ferien erfolgt grundsätzlich keine Beurlaubung. Längerfristige Unterrichtsbefreiungen (ab 4 Tage) sind in schriftlicher Form über die Klassenlehrkraft bei der Schulleitung einzureichen und von dem/der Schüler\*in, der/dem Erziehungsberechtigten und ggfs. dem Auszubildenden zu unterschreiben.

### 6. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 Satz 3 Infektionsschutzgesetz

Um die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten und Verhaltensweisen unterrichten. Wir bitten Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Schüler\*innen nicht in die Schule gehen dürfen, wenn...

- sie an einer schweren Infektion erkrankt sind. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es

ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese **Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden**).

- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Windpocken, Mumps, Scharlach, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfallarten und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen.

Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihrer/Ihres Haus- oder Kinderärztin/arztes in Anspruch zu nehmen.

Sie/Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung vorliegt, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschüler oder Personal angesteckt haben, wenn Sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen. In einem solchen Fall müssen wir Ihre Mitschüler\*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach überstandener Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Sie Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder eine möglicherweise infizierte, aber nicht erkrankte Person besteht, kann Ihnen Ihr\*e behandelnde\*r Ärztin/Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre\*n Ärztin/Arzt oder das örtliche Gesundheitsamt.

## **7. Regeln zur Nutzung der Geräte und der Netzdienste der BBS Papenburg**

Die Benutzung der Geräte, der Netzdienste einschließlich der WLAN-Zugänge der BBS Papenburg Hauswirtschaft und Soziales unterliegt den folgenden Bedingungen. Danach

- ist die Benutzung der Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IV-Infrastruktur) nur mit einer gültigen Zugangsberechtigung (Benutzername und Passwort von IServ) zulässig. Die Laufzeit der Zugangsberechtigung ist auf die Dauer der Schulzugehörigkeit befristet.
- ist die Weitergabe des Benutzernamens und des Passwortes an Dritte nicht gestattet.
- dürfen die Geräte und Programme der BBS Papenburg Hauswirtschaft und Soziales, sowie die IV-Infrastruktur der Schule ausschließlich zum Zweck von Lehre und der Unterrichtsgestaltung eingesetzt werden.
- übernimmt die BBS Papenburg Hauswirtschaft und Soziales für die Richtigkeit der ausgeführten Arbeiten und die Datensicherung keine Verantwortung.
- sind bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten u. a. die Lizenzbedingungen und das Urheberrechtsschutzgesetz einzuhalten. Insbesondere ist das Kopieren von lizenzierter Software, multimedialer Inhalte sowie anderen geschützten Inhalten untersagt.
- ist eine missbräuchliche Nutzung der IV-Infrastruktur durch Verstoß gegen einschlägige Schutzvorschriften (z. B. Straf-, Jugendschutzgesetz) nicht zulässig. Insbesondere sind die Aufnahme und Verbreitung pornographischer Bilder und Schriften sowie rassistischer Propaganda untersagt.
- ist die Ansicht von pornographischen Inhalten, egal in welcher Form (Fingerprint, Image oder ähnliches) untersagt.
- sind die Bestimmungen der Datenschutzgesetze in jedem Fall zu beachten. Auf den Rechnern der BBS Papenburg Hauswirtschaft und Soziales ist die Bearbeitung von realen personenbezogenen Daten nicht zulässig.
- ist die Nutzung von Downloaddiensten, wie z. B. Rapidshare, Fileplanet und Filesharingdiensten oder ähnliche, sowie die Nutzung von Suchmaschinen und Foren wie z. B. Raidrush oder Leecher.to und ähnlichen untersagt.
- unterliegt der Einsatz eigener Hardware (z. B. Notebooks, USB-Sticks und ähnliche Geräte) ebenfalls den anerkannten Bedingungen.
- haftet der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigte für Schäden sowie die daraus entstehenden Kosten, welche durch die Verletzung der o. g. Benutzungsbedingungen entstehen.

#### **Weitere Bestimmungen:**

- Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen IT-Systeme begründen.
- Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
- Innerhalb des Netzes ist strenge Disziplin zu wahren. Der Zugriff auf fremde Verzeichnisse (Homes) ist grundsätzlich verboten. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Geheimhaltung ihres Zugangspasswortes selbst verantwortlich. Grundsätzlich haftet der/die Benutzer\*in für Schäden, die in seinem/ihrer Namen verursacht wurden.
- Das Starten von eigenen Programmen von externen Datenträgern (z. B. CD, DVD, Blu-ray oder USB-Stick) ist nicht erlaubt.
- Essen und Trinken sind in den Computerräumen generell untersagt.

#### **8. Klasse ohne Lehrkraft**

Sollte eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft sein, so hat der/die Klassensprecher\*in oder dessen Vertreter\*in dieses im Sekretariat zu melden.

## 9. Klassenordnung

Ein Verlassen des Unterrichtsraumes ist nur mit Genehmigung der Lehrkraft erlaubt. Im Unterricht darf nicht gegessen werden. Alle elektronischen Geräte sind vor Betreten der Unterrichtsräume auszuschalten. Die Benutzung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft gestattet.

Der Klassenraum muss nach jeder Unterrichtsstunde sauber und aufgeräumt verlassen werden. Die Klassensprecher\*innen sorgen für die Durchführung, z. B. durch Aufstellung eines Planes. Die Lehrkräfte sorgen für die Einhaltung.

Ausgeliehene Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln und an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.

## 10. Ordnung in den Praxis- und Funktionsräumen

Jede Abteilung legt die Ordnung in eigener Zuständigkeit fest.

## 11. Ordnungs- und Erziehungsmittel

**Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)** in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137)

### § 61 Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind gegenüber einer/einem Schüler\*in zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schüler\*innen ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem oder mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten,
2. Überweisung in eine Parallelklasse,
3. Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung des/r Schülers\*in entsprechendem Angebot,
5. Verweisung von der Schule,
6. Verweisung von allen Schulen.

## 12. Erziehungsmittel

Beeinträchtigt ein\*e Schüler\*in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, so kann die Lehrkraft ihm/ihr geeignet erscheinende Erziehungsmittel anwenden, die den/die Schüler\*in nachdrücklich zu einer Änderung seines Verhaltens auffordern.

Als Maßnahmen der einzelnen Lehrkraft können insbesondere in Betracht kommen:

- Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten
- Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten  
Sie werden von der Lehrkraft nachgesehen. Diese sollen einen Übungswert haben und dürfen nicht zu mechanischen Schreib- und Lernübungen werden. Außerdem dürfen die Grenzen der zumutbaren Mehrbelastung nicht überschritten werden.

- **Besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht**  
Außerhalb ihrer im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeit dürfen Schüler\*innen berufsbildender Schulen mit Vollzeitunterricht nur nach vorheriger Mitteilung an die Erziehungsberechtigten besondere Arbeitsstunden auferlegt werden. Handelt es sich um mehr als eine Stunde, so ist die Genehmigung der Schulleitung einzuholen. An der Berufsschule mit Teilzeitunterricht dürfen besondere Arbeitsstunden nur für den Unterrichtstag des Schülers auferlegt werden und nur dann, wenn der/die Schüler\*in nach Unterrichtsschluss nicht mehr verpflichtet ist, seinen Ausbildungsbetrieb aufzusuchen.
- **Mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk**  
Die Maßnahme sollte im Allgemeinen nur nach erfolgloser Ermahnung angewandt werden. Der Anlass zu dem Tadel ist zu vermerken. Die Erziehungsberechtigten können benachrichtigt werden.
- **Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens**  
Die Wiedergutmachung auf Anordnung der Lehrkraft muss dem missbilligten Verhalten angemessen und dem/der Schüler\*in im Rahmen seiner Möglichkeiten zumutbar sein. Eine Geldzahlung darf nicht angeordnet werden. Ansprüche des Geschädigten bleiben unberührt.
- **Auferlegung besonderer Pflichten**  
Diese Pflichten sollen im Zusammenhang mit dem beanstandeten Verhalten stehen. Die für die Anordnung der Wiedergutmachung genannten Grundsätze sind sinngemäß anzuwenden.
- **Verweisung aus dem Unterrichtsraum**  
Die Lehrkraft kann eine/n Schüler\*in, der/die den Unterricht trotz Ermahnung erheblich stört, während der Unterrichtsstunde vorübergehend aus dem Unterrichtsraum verweisen. Diese Maßnahme ist nur ausnahmsweise und dann zulässig, wenn keine andere Möglichkeit besteht, einen ordnungsgemäßen Unterricht zu sichern. Die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt.
- **Die Klassenkonferenz kann insbesondere eine/n Schüler\*in von einzelnen Schulveranstaltungen, z. B. Schulwanderungen, Sportfesten, Schulfeiern ausschließen.** Die Erziehungsberechtigten, bei Berufsschüler\*innen ggf. die/der Auszubildende, sind schriftlich zu benachrichtigen. Die Nachricht darf nicht durch den/die Schüler\*in übermittelt werden.
- **Die Gesamtkonferenz kann entscheiden, welche Maßnahmen als Erziehungsmittel der Schule in Betracht kommen; sie hat dabei auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkraft Rücksicht zu nehmen (§ 23 Satz 1 Nr.1 Satz 2 NSchG).**
- **Kollektivmaßnahmen dürfen nur dann angewandt werden, wenn sie durch das Verhalten aller Schüler\*innen einer Klasse oder Gruppe erforderlich werden.**

### **13. Schulpflicht und Teilnahmepflicht**

Die Schulpflicht beginnt gewöhnlich mit der Vollendung des 6. Lebensjahres und endet spätestens nach dem zwölfjährigen Schulbesuch. Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig (§ 65 NSchG). Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen.

### **14. Schulunfälle**

Schulunfälle sind Unfälle, die sich während der Schulzeit, bei Schulveranstaltungen oder auf dem direkten Schulweg ereignen. Sie sind der Schule unverzüglich zu melden.

## **15. Schulsozialarbeit**

Bei offensichtlicher Schulverweigerung und anderen Problemen/Konflikten mit einzelnen Schüler\*innen oder Gruppen sollen die Sozialarbeiterin und/oder die Beratungslehrkraft rechtzeitig hinzugezogen werden.

## **16. Ende des Schulverhältnisses in besonderen Fällen (NSchG § 61 a)**

Die Schule kann für nicht mehr schulpflichtige Schüler\*innen das Schulverhältnis beenden, wenn aufgrund von Schulversäumnissen nicht mehr zu erwarten ist, dass sie den Bildungsgang erfolgreich beenden können.

## **17. Verhalten im Alarmfall**

Im Alarmfall müssen die jeweiligen Alarmpläne beachtet werden.

## **18. Verhalten in der Schule und auf dem Schulweg**

Auf dem Schulweg verhalten sich alle umsichtig und rücksichtsvoll und vermeiden Gefährdungen und Belästigungen. Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder und Fahrräder sind nur auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen und zu sichern. Die Schüler-Parkplätze an den Berufsbildenden Schulen, Hauswirtschaft und Soziales, an der Straße „An der Berufsschule“ stehen Ihnen in der Schulzeit von montags bis freitags von 07:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung.

## **19. Verstöße gegen die Schulordnung**

Bei Verstößen gegen die Schulordnung kann die Schule Ordnungsmaßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einleiten.

## **20. Verbot von Foto- und Filmaufnahmen**

Es ist grundsätzlich untersagt, Fotos und Filmaufnahmen auf dem Schulgelände, in der Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten) anzufertigen und diese zu veröffentlichen (z. B. im Internet). Genehmigungen erteilen die zuständigen Lehrkräfte oder ggf. die Schulleitung. Dieses dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Schüler\*innen sowie der an der Schule tätigen Personen. Das Datenschutzgesetz ist grundsätzlich zu beachten.

## **21. Behandlung von Schuleigentum**

Schuleigentum (Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel, Anlagen) ist schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung haftet der/die Verursacher\*in des Schadens. Klassenräume, Flure, Toiletten, Schulhöfe und Pausenhallen sind sauber zu halten. Papierkörbe, Flaschenkisten usw. sind zweckentsprechend zu benutzen. Die Reinigung der Flure und Aufenthaltsbereiche nach den Pausen wird nach einem besonderen Plan von Schüler\*innen durchgeführt. Die Geräte und Netzdienste der BBS Papenburg dürfen erst nach Unterzeichnung der Internet-Nutzungsvereinbarung verwendet werden.

## **22. Informationen zum Immunitätsstatus**

Zusätzliche Eingangsvoraussetzung zur Aufnahme in die Schulformen

- Berufsfachschule Pflegeassistentenz
- Fachoberschule Gesundheit und Soziales (Klasse 11)
- Berufsfachschule berufl. Abschluss – Pflegeassistentenz
- Berufsfachschule berufl. Abschluss – Sozialpädagogische\*r Assistent\*in

- Fachschule Sozialpädagogik

Zur Aufnahme in die o. g. Schulformen ist folgender Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums mit Wirkung vom 20.03.2007 anzuwenden:

### **23. (Biostoff-)Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen**

Bei der Aufnahme in Bildungsgänge, in denen während der praktischen Ausbildung ein regelmäßiger direkter Kontakt zu Kindern besteht, soll ein Immunschutz gegen

- Keuchhusten (*Bordetella pertussis*),
- Masern (Masernvirus),
- Mumps (Mumpsvirus),
- Röteln (Rubivirus),
- Windpocken (*Varizella-Zoster-Virus*),
- Zytomegalie (Nachweis muss im Fall einer bestehenden Schwangerschaft sofort nach Bekanntgabe erbracht werden),
- Hepatitis A,
- Hepatitis B

durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.<sup>2</sup>

**Dieser Immunschutz soll bereits vor Aufnahme in die entsprechende Schulform nachgewiesen werden. Die Kosten für die entsprechenden Impfungen werden nicht von der Schule getragen.**

---

<sup>2</sup> siehe Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Niedersächsisches Kultusministerium, Landesschulbehörde Osnabrück, 20.03.2007:

„Bei der Aufnahme in Bildungsgänge, in denen während der praktischen Ausbildung bei der Pflege von Kleinkindern und der Betreuung älterer und behinderter Menschen ein regelmäßiger direkter Kontakt mit Stuhl besteht, muss darüber hinaus ein Immunschutz gegen Hepatitis A und bei einem in größerem Umfang regelmäßigen Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen und -gewebe auch gegen Hepatitis B nachgewiesen werden. Im Regelfall wird der Immunschutz schon durch die von den Krankenkassen empfohlenen und zumindest bis zum Eintritt der Volljährigkeit finanzierten Impfungen gegeben sein. Bei Aufnahme einer Ausbildung, bei der ein Infektionsrisiko besteht, ist die Forderung nach einer Eigenvorsorge nicht unangemessen.“